

1 Der Landesparteitag möge beschließen:

2

3

#### 4 **Tanzverbot an Feiertagen abschaffen!**

5

6 Die SPD-Bürgerschaftsfraktion wird aufgefordert, sich für eine Änderung des Bremi-  
7 schen Feiertagsgesetzes mit dem Ziel der Abschaffung des Verbots von Tanz- und  
8 Sportveranstaltungen einzusetzen und hierzu §6 komplett zu streichen.

9

10 §6 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 12. November  
11 1954 (Brem.GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Änderung von Zuständigkeiten vom 22.  
12 Juni 2004 (Brem.GBl. S. 314), besagt: "Öffentliche Tanzveranstaltungen und Veranstal-  
13 tungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinaus-  
14 gehen, sind verboten." Darüber hinaus werden die konkreten Zeiten "am Karfreitag von  
15 0 Uhr bis Karsamstag 4 Uhr, am Volkstrauertag und am Totensonntag von 4 Uhr bis 24  
16 Uhr" genannt. Da ein Verstoß gegen diese Regelungen als Ordnungswidrigkeit angese-  
17 hen wird, müssen Veranstaltungen bei denen getanzt wird, an den genannten Tagen  
18 schließen oder ihren Gästen das Tanzen verbieten. Auch Sportveranstaltungen sind an  
19 diesen Tagen verboten, ebenso wie öffentliche Veranstaltungen ohne "ernsten Charak-  
20 ter".

21

#### 22 Begründung:

23 In Bremen leben viele Protestanten und Katholiken aber auch Muslime, Juden und viele  
24 Menschen ohne religiöses Bekenntnis. Das Recht der freien und ungestörten Religions-  
25 ausübung steht allen Bürgerinnen und Bürgern zu, eine Störung der Gottesdienste  
26 oder entsprechender Veranstaltungen wie etwa Prozessionen oder Feiern darf es we-  
27 der an Feiertagen noch an sonstigen Tagen geben.

28

29 Die aktuelle Gesetzeslage verbietet jedoch allen Bremerinnen und Bremern gleich wel-  
30 cher (oder keiner) Konfession an diesen Tagen eine Vielzahl von Aktivitäten, die in der  
31 heutigen Gesellschaft einen festen Teil der Freizeitgestaltung darstellen. Dies ist eine  
32 unverhältnismäßige und nicht mehr zeitgemäße Einschränkung. Niemand wird in sei-  
33 ner Religionsausübung oder in seinem Bekenntnis beeinträchtigt, wenn anderswo in  
34 der Stadt eine Tanzveranstaltung stattfindet. Eben sowenig soll irgendetwas dazu  
35 gezwungen werden, an religiösen Feiertagen an Veranstaltungen teilzunehmen, die  
36 seinem Glauben widersprechen. Einen solchen Eingriff in den Alltag zugunsten einzel-  
37 ner Religionsgemeinschaften darf es jedoch auch im Hinblick auf die immer vielfältiger  
38 und säkularer werdende Gesellschaft nicht mehr geben.

**Angenommen und weitergeleitet an die SPD-  
Bürgerschaftsfraktion und an den nächsten ordentlichen Landes-  
parteitag am 27. April 2013.**